



SP/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM

FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Wien, am 27. Februar 1984

Geschäftszahl 40.510/2-IV/1a/84

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament

1011 Wien

1011 Wien, Stubenring 1
Telefon 0222 / 7500
Name des Sachbearbeiters:
Rat Mag. Preglau
Klappe 5214 Durchwahl
Fernschreib-Nr. ~~111.145~~ 111.145
111.780

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betrifft: SCHROTTLENKUNGSGESETZ;
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Schrottenkungsgesetz geändert wird
Begutachtungsverfahren

Gesetzesentwurf
Zl. 18 -GE/1984
Datum 7. März 1984
Verteilt 1984-03-07

In Esteren

Unter Bezugnahme auf die EntschlieÙung des Nationalrates
anläÙlich des Beschlusses seiner Geschäftsordnung,
BGBI.Nr. 178/1961, übermittelt das Bundesministerium für
Handel, Gewerbe und Industrie 25 Ausfertigungen seines Ent-
wurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Schrottenkungs-
gesetz geändert wird, samt Erläuterungen mit dem Ersuchen
um gefällige Kenntnisnahme. Das Ende der Begutachtungsfrist
wurde mit 2.4.1984 festgesetzt.

Der Bundesminister:

Dr. STEGER

Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Baumgartner

Vorblatt

- Problem: Das Schrottlenkungsgesetz läuft, wie die übrigen "Wirtschafts(lenkungs)gesetze" am 30. Juni 1984 aus.
- Ziel: Die Geltungsdauer des Gesetzes soll verlängert werden.
- Inhalt: Verlängerung der Geltungsdauer um die bei den "Wirtschafts(lenkungs)gesetzen" bisher im wesentlichen üblichen 2 Jahre.
- Alternative: keine
- Kosten: Dem Bund erwachsen aus der Vollziehung dieses Gesetzes keinerlei Kosten.

Entwurf

Bundesgesetz vom, mit
dem das Schrottlenkungsgesetz
geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Artikel II des Schrottlenkungsgesetzes, BGBl.Nr.275/1978, in der zuletzt geänderten Fassung des Artikels II des Bundesgesetzes, BGBl.Nr.314/1982, und des Artikels II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind vom Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bis zum Ablauf des 30.6.1986 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich deren das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die von diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden vollzogen werden.

Artikel II

Das Schrottlenkungsgesetz wird geändert wie folgt:

§ 22 hat zu lauten:

"§ 22. Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 30.6.1986 außer Kraft."

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1984 in Kraft.

- (2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des Artikels I die Bundesregierung und hinsichtlich des Artikels II der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie betraut.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

Anlässlich der letzten Änderungen und Verlängerung der "Wirtschafts(lenkungs)gesetze" im Jahre 1982 ist das Schrottlenkungsgesetz wie die anderen Gesetze des Pakets mit einer Geltungsdauer bis zum 30.6.1984 in Kraft gesetzt worden. Bei der nunmehr vorgeschlagenen Befristung der Geltungsdauer des Gesetzes wurde von der in der Vergangenheit im wesentlichen geübten Praxis ausgegangen und neuerlich eine Geltungsdauer von 2 Jahren, daß ist bis 30.6.1986, vorgeschlagen.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I:

Die Verfassungsbestimmung wurde inhaltlich gegenüber dem geltenden Gesetzestext nicht geändert.

Zu Art. II:

Diese Bestimmung ergibt sich aus dem vorgeschlagenen Artikel I.

Zu Art. III:

Absatz 1 ergibt sich aus der Befristung der gegenwärtigen Geltungsdauer des Gesetzes, Absatz 2 aus den Vollziehungszuständigkeiten des geltenden Schrottlenkungsgesetzes.